

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Agrarservice Rotenburg GmbH – nachstehend Agrarservice genannt-

(Stand: 1.06.2020)

**Besondere Bedingungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen
im Bereich Winterdienst (Stand 22.10.2020)**

Besondere Bedingungen für den Laborbetrieb (Stand 22.6.2020)

I. Geltungsbereich und Gültigkeit

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden Vertragspartner genannt) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts gelten, soweit keine abweichenden Sonderbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und Agrarservice nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich per Mail, durch Aushang oder über die Homepage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Agrarservice bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe bei der Agrarservice eingegangen sein.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte der Agrarservice an dem zum Angebot zugehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben vorbehalten. Technische Angaben, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich.

III. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Agrarservice die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet nach Beendigung eines Vermittlungsgeschäftes – auch im Falle des Nichtzustandekommens- alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten vollständig an Agrarservice unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für Duplikate.

IV. Auftragserteilung

Mit der Bestellung der Leistung unterbreitet der Besteller ein verbindliches Vertragsangebot, das von Agrarservice innerhalb von 2 Wochen nach Eingang angenommen werden kann, wobei die Annahme der Schriftform bedarf. Eine Annahme ist auch per Fax oder Mail zulässig. Maßgebend ist allein der Inhalt des Bestätigungsschreibens, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folgen wird Agrarservice in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

Anweisungen an die Agrarservice werden nur vom Auftraggeber (Inhaber, Geschäftsführer etc.) entgegengenommen. Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige vom Agrarservice herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Der Auftraggeber ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt.

V. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat in seinem Einflussbereich auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Auftrag rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann. Behinderungen, die zu Störungen bei der Auftragsdurchführung führen können, sind der Agrarservice unverzüglich mitzuteilen.

Die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle auf einer Baustelle oder einem Objekt tätigen Personen vor der Durchführung von Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren oder Arbeiterschwernisse zu geben. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber eine entsprechende Belehrung zur Arbeitssicherheit und den auf der Örtlichkeit geltenden Sicherheitsanforderungen durchzuführen und die Agrarservice darüber zu informieren bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

V. Vergütung/ Zahlung / Erfüllungsort

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Agrarservice ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Agrarservice, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Angebote und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Leistungsdatum geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

Für alle Arbeiten, die aus Gründen, die in der Verantwortung des Auftraggebers resultierend nicht zur Ausführung kommen, gebührt dem Agrarservice eine angemessene Vergütung. Das Auftreten von Erschwernissen ist der Agrarservice unverzüglich mitzuteilen. Sie wird dann binnen dreier Werktage entscheiden, ob daraus Preisaufläge resultieren.

1. Vermittlungsgeschäft

Das vereinbarte Honorar ist verdient und wird fällig und zahlbar, wenn zwischen dem Vertragspartner und der von Agrarservice benannten Dritten ein Vertrag geschlossen wird.

Die Kündigung oder vorzeitige Beendigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche der Agrarservice. Dies gilt nicht für den Fall der wirksamen Anfechtung des Vertrages oder die Ausübung eines vertraglichen Rücktrittsrechtes durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Abschluss eines solchen Vertrages unverzüglich der Agrarservice bekanntzugeben

2. Warengeschäft

Bei Lieferungen ist die Ware vorab bei Rechnungsstellung zu zahlen, sofern auf der Rechnung eine Vorauszahlung vermerkt ist. Anderenfalls ist die Ware nach Lieferung der Ware zu zahlen.

3. Dienstleitung

Bei Dienstleistungen ist die Leistung mit Rechnungsstellung fällig, sofern keine Vorauszahlung vereinbart wurde.

4. Arbeiten nach Zeit und Aufwand

Arbeiten nach Zeit und Aufwand werden wie folgt berechnet:

- aufgewendete Arbeitszeit, sowie die Anfahrtzeit mit den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht von der Agrarservice zu vertreten sind
- das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen
- die Vergütung für die Bereitstellung von Maschinen, Werkzeugen oder Arbeitskräften

5. Arbeiten zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den bei Vertragsschluss bekannten Arbeitsbedingungen.

6. Gegenansprüche/Verrechnung

Der Vertragspartner der Agrarservice kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Agrarservice nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Agrarservice kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

7. Verzug

Gerät der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Agrarservice zur Zurückhaltung noch zu erbringender Leistungen berechtigt. Der nicht gezahlte Rechnungsbetrag ist ab Verzugseintritt mit Zinsen in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs wird dadurch nicht ausgeschlossen.

8. Insolvenz

Wird über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, ist die Agrarservice berechtigt, seine Leistungen unverzüglich einzustellen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird für den Auftraggeber in diesem Falle ausgeschlossen.

10. Ankündigungsfrist für den Einzug nach SEPA-Lastschriften

Nimmt der Vertragspartner am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen ist der Sitz der Agrarservice.

12. Kontrolle der Abrechnungen; Umsatzsteuer

Von der Agrarservice erstellte Abrechnungen sind vom Vertragspartner unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Agrarservice binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der Agrarservice anzuzeigen. Auf Verlangen teilt der Vertragspartner im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1a UStG seine Steuernummer der Agrarservice mit. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der Abrechnung nicht berechtigt, so hat er der Agrarservice die von dieser in der Abrechnung (Gutschrift) ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht (§ 14 Abs. 3 UStG) bleibt hiervon unberührt. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die Agrarservice zu erstatten, der danach eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung oder Leistung erteilt.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 lit. B) i.V.m. § 6 UStG vor, ist der Vertragspartner verpflichtet eine Gelangtheitsbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangtheitsbestätigung an die Agrarservice hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes an den Vertragspartner oder einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangtheitsbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

13. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Agrarservice berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

VII. Pfandrecht zugunsten der Agrarservice Rotenburg GmbH

Der Vertragspartner und der Agrarservice sind sich darüber einig, dass die Agrarservice ein Pfandrecht an den Sachen erwirbt, an denen er im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Agrarservice erwirbt ein Pfandrecht auch an Ansprüchen, die dem Vertragspartner gegen die Agrarservice aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Agrarservice aus der Geschäftsverbindung gegen den Vertragspartner zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Agrarservice, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Agrarservice nicht auf diese Werte.

VIII. Haftung

Die Agrarservice haftet nicht für die Geeignetheit der über die Agrarservice bezogenen Lieferungen und Leistungen (Vermittlung) für den vom Auftraggeber verfolgten Zweck. Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels der Lieferung, Leistung oder Dienstleistung bestehen ausschließlich gegenüber dem vermittelten Unternehmen. Eine Haftung der Agrarservice für Pflichtverletzungen des vermittelten Unternehmens erfolgt nicht.

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere - in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Agrarservice haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes haftet die Agrarservice Rotenburg GmbH darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit.

Der Ersatz für Mangelfolgeschäden, sonstige Verluste oder entgangenen Gewinn aufgrund mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistung, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

IX. Mängelansprüche/Verjährung

Ansprüche des Vertragspartners für Mängelansprüche an neuen beweglichen Sachen ausgenommen in den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten beweglichen Sachen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die Agrarservice haftet nicht für Materialien, Geräte oder andere Dinge, die vom Kunden beschafft wurden uns für Schäden, welche durch Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Schnee, Glätte, Feuchtigkeit etc.) entstehen.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen (Homepage) enthaltenen Angaben auf leistungsbeschreibende Daten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten und Maschinen sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringe Abweichungen von verbindlich bezeichneten leistungsbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

Reklamationen sind unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Inanspruchnahme der Dienstleistung schriftlich gegenüber dem Agrarservice geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber mit den diesbezüglichen Ansprüchen ausgeschlossen.

X. Rücktritt/Kündigung

Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen Verzug der Agrarservice kann erst erfolgen, nachdem die Agrarservice eine angemessene, jedoch mindestens vierwöchige Nachfrist schriftlich gesetzt wurde.

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, bei Verzug wegen höherer Gewalt.

Die Agrarservice ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sobald über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Ebenso kann die Agrarservice fristlos kündigen, wenn Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen 4 Wochen aufgehoben wird.

XI. Abtretung

Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Vertragspartner ohne Zustimmung des Agrarservice nicht gestattet.

XII. Besondere Bedingungen für Warenlieferungen

Für Lieferungen des Agrarservice gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern X. 1-5

1. Lieferung

Die Lieferung an einen Unternehmer erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr.

Die Agrarservice ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände, auch bei Lieferanten der Agrarservice, unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Agrarservice für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Agrarservice den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Agrarservice auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung die Agrarservice seitens seiner Vorlieferanten ist die Agrarservice von seinen Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Agrarservice dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug (40 t zulässiges Gesamtgewicht) befahrbare und von Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Bei einer Anlieferung durch Schwerlastverkehr ist die Zufahrt entsprechend dem Gesamtgewicht des LKW zu gewährleisten. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Leistung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert. Bei vereinbarter direkter Belieferung des Vertragspartners tritt Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen mit Übergabe der Ware und Bestätigung der Übergabe durch Unterschrift des Kunden bzw. des Fahrers auf dem Lieferschein ein.

Das Abladen ist Sache des Kunden und erfolgt auf seine Gefahr. Mehrkosten wegen fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Aufstellung und Montage nicht im Preis enthalten.

2. Verpackung

Verpackungen und Paletten werden handelsüblich berechnet. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben - vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

3. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Vertragspartner nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Vertragspartner nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Vertragspartner wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt. Der Vertragspartner muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Vertragspartnern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen den Agrarservice gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

4. Leistungsstörungen

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Agrarservice kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Agrarservice die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf. Die Agrarservice kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die der Agrarservice aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Agrarservice. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherung der Saldoforderung der Agrarservice.

Die Agrarservice ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse der gelieferten Gegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Agrarservice Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Agrarservice das Eigentum an der neuen Sache; der Vertragspartner verwahrt diese für die Agrarservice unentgeltlich.

Der Vertragspartner hat die der Agrarservice gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Agrarservice ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Agrarservice ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Agrarservice durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Agrarservice an den veräußerten Waren entspricht, an die Agrarservice ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Agrarservice stehen, zusammen mit anderen nicht der Agrarservice gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Agrarservice ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Agrarservice zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von achtunddreißig Prozent.

Baut der Vertragspartner Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in ein eigenes Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (einschließlich des Sicherheitsaufschlages von achtunddreißig Prozent) mit allen Nebenrechten an den die Abtretung annehmenden der Agrarservice ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Agrarservice auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Agrarservice die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Agrarservice die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert der für die Agrarservice bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als achtunddreißig Prozent so ist die Agrarservice auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

Der Vertragspartner hat die Agrarservice unverzüglich unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die (voraus-) abgetretenen Forderungen zu unterrichten.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Agrarservice zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Der Vertragspartner räumt der Agrarservice das Recht zum Betreten seines Geländes, zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Vertragspartner. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als achtunddreißig Prozent, so ist die Agrarservice zur Rückübertragung oder Freigabe des Mehrwertes auf Verlangen des Kunden verpflichtet.

6. Preiserhöhung

Eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Arbeitskosten, oder Materialkosten wird in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als fünf Prozent kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. In der Rechnung wird die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer ausgewiesen.

8. Warenrücksendung und Rückgabe

Sofern keine gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechte (z.B. Widerruf in Fernabsatzgeschäft) bestehen, bedürfen Rückgaben der schriftlichen Zustimmung der Agrarservice. Nur mangelfreie und unbenutzte Lagerware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens fünfzehn Prozent ihres Wertes gutgeschrieben werden. Sonderanfertigungen und Ware, die auf Wunsch des Vertragspartners besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind grundsätzlich von einer Rückgabe ausgeschlossen.

XIII. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten durch sein Personal oder durch die von ihm beauftragten Subunternehmen fachmännisch und gewissenhaft durchzuführen.

1. Besondere Bedingungen für Arbeiten, Lieferungen, Risiken und sonstige Leistungen im Bereich Winterdienst

(1) Die Agrarservice führt die Ausführung von Winterdienstleistungen grundsätzlich nicht im eigenen Geschäftsbetrieb durch, sondern bedient sich hierzu ausschließlich der Mitglieder des Maschinenring Mitte-Niedersachsen e.V. oder verbundenen Maschinenringen.

Mit diesen Mitgliedern wird für jedes Objekt ein entsprechender Werkvertrag abgeschlossen. Die Aufgaben der Agrarservice beschränken sich ausschließlich auf die kaufmännischen Tätigkeiten, wie die Angebots- und Vertragserstellung, Planung, Ansprechpartner für alle Belange des Auftraggebers, Beratung, Annahme und Auswertung der täglichen Einsatzmeldungen, Rechnungserstellung, Bevorratung von Streumittel sowie Kontroll- und Schulungsarbeiten.

(2) Die Agrarservice hat für die Winterdienstleistungen grundsätzlich eine entsprechende Winterdiensthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung kann nicht alle denkbaren Risiken bei der Ausführung von Winterdienstleistungen abdecken. Damit dem einzelnen Winterdienstleistern kein Restrisiko bei der Ausführung von Winterdienstleistungen entsteht bzw. um Restrisiken auszuschließen, empfehlen wir jedem Auftragnehmer eine eingehende individuelle Beratung durch den eigenen Versicherungsfachmann und ggf. den Abschluss einer eigenen Winterdiensthaftpflichtversicherung, in Ergänzung der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung und unserer Versicherung, abzuschließen.

(3) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Fläche zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (Satzung der zuständigen Kommune oder Straßenverkehrsordnung). Es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen. Die Agrarservice haftet in keinem Fall weitergehend als der Kunde selber. Der Kunde hält die Agrarservice von Schadensersatz Dritter frei, wenn Dritte sich durch die Ausführung des Winterdienstes in der Nacht, an Sonntagen oder an Feiertagen gestört fühlen.

(4) Unsere Touren sind immer so geplant, dass ein Winterdienst innerhalb von maximal 4 Stunden durchgeführt werden kann. Ein Anspruch als erster in der Tour oder zu einer bestimmten festgelegten Zeit Winterdienst zu bekommen besteht nicht. Es sei denn im Vertrag gibt es andere Festlegungen. Sollte die Schneeräumung und Streuung auf Grund von extremen Witterungsverhältnissen (Verkehrsstau, Blitz Eis, Eisregen, starke Schneefälle) verspätet oder nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit, dass die Agrarservice die Arbeiten nicht oder nur teilweise durchführen kann. Sie ist dann von der Haftung befreit. Weiterhin haftet die Agrarservice nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. Fahrzeuge, spielende Kinder, fremde Schneeräumgeräte) verunreinigte Flächen ereignen.

(5) Grundlage für den Winterdienst ist immer ein Räumplan. Dieser Plan ist dem Kunden vor Aufnahme der Tätigkeiten der Agrarservice auszuhändigen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Auf diesen Flächen wird der Winterdienst durchgeführt. Übermittelt der Kunde keinen Plan oder konkrete Darstellung der zu bearbeitenden Flächen so führen wir den Winterdienst nur auf den Flächen aus, von denen wir annehmen, dass sie Vertragsgegenstand sind. Falls es hierdurch zu Schäden oder Unfällen auf nicht geräumten Flächen oder Nachbargrundstücken kommt, hält sich die Agrarservice schadlos. Die Kosten des Winterdienstes sind in jedem Fall vom AG in voller Höhe zu übernehmen.

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Streumittel, insbesondere Salz, zu Schäden an benachbarten Pflanzen und Bäumen sowie der Bausubstanz führen kann. Des weiteren können Schleifspuren und Rost am Boden, an Randsteinen, Kanaldeckeln ect. auftreten. Derartige Schäden führen zu keinen Schadenersatzansprüchen von Seiten der Agrarservice.

(7) Die Agrarservice geht davon aus, dass die Pflasterungen für ein Überfahrtsgewicht der Maschinen von 7,5 to (Gesamtgewicht) ausgelegt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Agrarservice hiervon schriftlich vom Kunden zu informieren, um ggf. kleinere Geräte oder Handarbeit einzusetzen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine Gegenstände wie z.B. Kanaldeckel über den Boden hinausragen, oder sich Gegenstände bis zu einer lichten Höhe von 3,00 mtr. in die Örtlichkeit ragen. Dies kann zu Schäden an Geräten führen. Für entsprechende Schäden haftet der Kunde, da bei Schneelage oder Dunkelheit diese Gefahren

für den Fahrer nicht zu erkennen sind. Ebenfalls haftet die Agrarservice nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten bzw. Randsteinen durch Anpressdruck des Räumgutes oder durch Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit) wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Bausubstanz nicht entstanden wäre. Vorschäden werden ebenfalls nicht übernommen. Reklamierte Schäden sind der Agrarservice unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Agrarservice haftet nicht für Personenschäden, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder außerhalb der vereinbarten Winterdienstzeiten entstehen.

(9) Werden für die durchgeführten Leistungen unterschriebene Stundenzettel verlangt, so fällt die Zeit zur Erlangung der Unterschrift in die Arbeitszeit hinein und wird entsprechend berechnet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass eine autorisierte Person kurzfristig den Einsatzzettel unterschreiben kann. Ist die Unterschrift nicht innerhalb von 10 Minuten zu erlangen, so wird die Durchführung der Arbeiten vom Kunden, auch ohne Unterschrift, anerkannt. Ist der Winterdienst außerhalb der Öffnungszeiten oder Anwesenheit des Kunden durchgeführt worden, so kann die Unterschrift am nächsten Einsatz nachgeholt werden. Sollte dies nicht akzeptiert werden, so wird dem Kunden der besondere Aufwand zur Erlangung der Unterschrift berechnet.

(10) Sollte eine Verkehrsfläche von Dritten außerhalb der Winterdienstzeiten frequentiert werden, so obliegt es der Agrarservice auch außerhalb der vereinbarten Zeiten den Winterdienst durchzuführen, da der Schnee sonst festgefahren wird und später nur mit einem erhöhten Aufwand zu beseitigen ist.

(11) Der Kunde stellt genügend Lagerraum für Schnee zur Verfügung. Dieser Lagerraum ist relativ einfach und ohne längere Wege zu erreichen. Die Abfuhr oder Umlagerung von Schnee ist immer ein gesondert zu berechnender Aufwand.

(12) Die Agrarservice kauft für die Durchführung von Winterdienst eine für den Normalfall ausreichende Menge Streumittel vor. Für diese Menge gilt der vereinbarte Preis. Sollte diese Menge auf Grund überdurchschnittlicher Winterdiensteinsätze (mehr als 15 p.a.) nicht ausreichen, so werden weitere Mengen gekauft. Ergeben sich hier Preissteigerungen, so ist die Agrarservice berechtigt, nach vorheriger Information des Kunden, diese Preissteigerungen weiterzugeben, oder andere Materialien einzusetzen. Sollte in der Situation kein Streusalz am Markt zu beschaffen sein, so ist dies höhere Gewalt, und stellt die Agrarservice von Ansprüchen des Kunden frei.

(13) Die Reinigung der Winterdienstflächen bzw. Entfernung von Streumittel ist grundsätzlich ein gesonderter Auftrag mit entsprechender Berechnung an den Kunden.

2. Besondere Bedingungen für den Laborbetrieb

2.1. Vertragsabschluss, Leistungen

Die vereinbarten Leistungen im Laborbetrieb ergeben sich aus dem schriftlichen Auftrag für die Untersuchung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird dabei nicht geschuldet. Die Agrarservice behält sich ein Handeln auf Grund einer mündlichen oder durch schlüssiges Handeln, laut des vorliegenden Untersuchungsauftrages (einschließlich von Nachträgen,

Änderungen und Nebenabreden) vor. Termine und Fristen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agrarservice als verbindlich. Sie stehen unter Vorbehalt, soweit ggf. andere Vertragspartner ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die Agrarservice hat das Recht Leistungen oder Teilleistungen durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Der Auftraggeber stimmt dem durch die Abgabe der Probe auch stillschweigend zu. Sollte die Agrarservice hiervon Gebrauch machen, so wird dies dem Auftraggeber im Prüfbericht mitgeteilt.

2.2. Preise

Es gilt das für sämtliche Lieferungen und Leistungen gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Versandkosten können, entsprechend den tatsächlich anfallenden Beförderungskosten, gesondert berechnet werden. Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.3. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr für die Anlieferung von Proben, sofern nicht die Abholung von einer Station vereinbart ist.

Bei Versand, hat der Versender das Probenmaterial entsprechend den anerkannten technischen Regeln, sachgemäß und sicher ggf. auch unter besonderen von der Agrarservice vorgegebenen Bedingungen zu verpacken und auf den schnellsten Weg zu versenden. Für eine Veränderung der Beschaffenheit und Eigenschaften der Proben auf dem Transportweg zur Annahmestelle oder zu unserem Labor haftet der Versender.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit, bei einer dem Stand der Technik, eine entsprechend Aufbewahrung zulässt. Maximal jedoch 3 Monate oder entsprechend einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

Eine Rücksendung der Proben erfolgt nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf besondere Anforderung Kosten des Auftraggebers.

Der Eigentümer der Proben ist damit einverstanden, dass das eingereichte Probenmaterial nach Ablauf der Fristen von der Agrarservice vernichtet werden. Sollten hierfür besondere Kosten entstehen (z.B. durch kontaminiertes Probenmaterial), ist die Agrarservice berechtigt diese Kosten weiter zu geben.

2.4. Vertraulichkeit

Die Agrarservice behält sich ein Urheberrecht an den im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen (Gutachten, Prüfberichten, Analysen u.a. Leistungsergebnissen) vor.

Der Auftraggeber darf die Prüfungsergebnisse nur nach vorheriger Bezahlung für eigene Zwecke und ausschließlich vertragsgemäß verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Agrarservice nicht gestattet.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Prüfberichten, Analyseergebnissen u.a. zu Werbezwecken und sonstigen Geschäftszwecken bedürfen, auch nur auszugsweise, der

Zustimmung der Agrarservice. Gleiches gilt für jede Verwendung des markengeschützten Logos der Agrarservice oder des Maschinenringes Mitte Niedersachsen e.V..

Alle im Rahmen eines Auftrages erarbeiteten Ergebnisse werden nur dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart wurde, eine rechtliche Norm rechtsverbindlich eine dagegenstehende Meldepflicht beinhaltet oder es eine gesetzliche Meldepflicht gibt. Hieraus entstehenden Mehraufwand trägt der Auftraggeber. Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt.

2.5. Haftung

Die Agrarservice haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Soweit der Agrarservice keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, umfasst die Haftung nur Schäden, die typischerweise mit dem Auftrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Agrarservice nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet die Agrarservice nicht.

XIV. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditspeicherung und –überwachung an Wirtschaftsauskunftsdateien. Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, übermittelt werden. Die Agrarservice wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftdateien beziehen. Der Vertragspartner kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

XV. Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Vertragssprache ist Deutsch.

XVI. Gerichtsstand/ Gültigkeit:

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz der Agrarservice, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Sitz der Agrarservice geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und dem Agrarservice, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Agrarservice am Gerichtsstand des Sitzes der Agrarservice klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der Agrarservice zuständig, an dem er seinen Sitz hat.

XVII. Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass dann an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.